

StuRa - Sitzung

Termin: 13.02.2018
Uhrzeit: 20:30 Uhr
Ort: RH 70 / B102

Formalien

Handys aus
Einladung nächste Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
Annahme der bestehenden Tagesordnung
Protokoll 06.02.2018

I. Öffentlicher Teil

- 1.** Berichte aus den Referaten und den Clubs
- 2.** Berichte aus den Gremien
- 3.** Fachschaftenrundlauf
- 4.** Anerkennungen stud. Initiativen
 - a) Studentischer Börsenverein
 - b) Ya Basta Karl-Marx-Stadt
- 5.** Aufwandsentschädigung BuS
- 6.** Frauen*Kampftag
- 7.** Sonstiges

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1.** Härtefall Student_innen-Jahresticket WS 17/18
- 2.** Berichte aus den Referaten und Clubs
- 3.** Berichte aus den Gremien
- 4.** Fachschaftenrundlauf
- 5.** Sonstiges

I. Öffentlicher Teil

4. Anerkennungen studentischer Initiativen

a) Studentischer Börsenverein

den Antrag stellt: Referat ÖA

Antragstext: Der Student_innenrat der TUC beschließt, unter Beachtung der Richtlinie zur Anerkennung, die Initiative "Studentischer Börsenverein Chemnitz e.V." als studentische Initiative anzuerkennen.

Begründung: siehe Sitzungsunterlagen Seiten 3-8

b) Ya Basta Karl-Marx-Stadt

den Antrag stellt: ÖA

Antragstext: Der Student_innenrat der TUC beschließt, unter Beachtung der Richtlinie zur Anerkennung, die Initiative "Ya Basta Karl-Marx-Stadt" als studentische Initiative anzuerkennen.

Begründung: siehe Sitzungsunterlagen Seiten 9-11

5. Aufwandsentschädigung BuS

den Antrag stellt: Nico Rudolph

Antragstext: Der StuRa der TU Chemnitz möge dem Referat Bafög und Soziales für das 4. Quartal 2017 eine Aufwandsentschädigung von 440 € gewähren.

Begründung:

- Einführungsvorträge in O-Phase
- wöchentliche 2-stündige Sprechstunde, i.d.R. doppelt besetzt
- Anfragenbeantwortung per Mail
- Planung / Bewerbung / Durchführung der Veranstaltungen "Die Sozialanwältin kommt" und "International Students and Labour"

6. Veranstaltung Frauen*Kampftag

den Antrag stellt: Referat AntiDis

Antragstext: Der StuRa der TUC beschließt, den Dokumentarfilm und die Demonstration zum Frauen*Kampftag nach vorliegender Kalkulation durchzuführen.

Begründung: siehe Sitzungsunterlagen Seite 12

7. Sonstiges



Formular zur Anerkennung studentischer Initiativen

EINGEGANGEN
02. Nov. 2017

Bitte füllt das Formular aus und reicht es unter folgender Adresse ein:

Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz
Thüringer Weg 11, Zi. 006
09126 Chemnitz

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Daten werden für Verwaltungszwecke gespeichert und innerhalb des Student_innenrat der TU Chemnitz bei berechtigtem Interesse weitergegeben. Ansonsten erfolgt eine Weitergabe an Dritte nicht.

Name der studentischen Initiative: Studentischer Beersverein Chemnitz e.V.

1. Bitte teilt uns die aktuellen Daten der/s **allgemein Verantwortlichen** der Initiative mit:

| | |
|--------------------------------|-----------------------------------|
| Vorname, Name: | |
| Anschrift: | |
| Telefon: | |
| E-Mail (Kontaktadresse): | |
| E-Mail (ggf. Funktionsadresse) | <u>bv-vorstand@tu-chemnitz.de</u> |

Datum, Unterschrift Verantwortliche_r: 07.11.17

Sofern weitere gleichrangige Verantwortliche vorhanden sind, nennt uns bitte deren Daten - inklusive Unterschrift(en) - auf einem gesonderten Beiblatt.

2. Aktuelle Daten ihrer/seines **Stellvertreters_in** ein:

| | |
|--------------------------|--|
| Vorname, Name: | |
| Anschrift: | |
| Telefon: | |
| E-Mail (Kontaktadresse): | |

Datum, Unterschrift Stellvertreter_in: 07.11.17

Sofern weitere Stellvertreter_innen zur Verfügung stehen, nennt uns bitte deren Daten - inklusive Unterschrift(en) - ebenfalls auf einem gesonderten Beiblatt.

3. Falls Ihr auf <https://www.tu-chemnitz.de/stura/> einen Link zu Ihrer Initiative wünscht, könnt ihr im folgenden die Internetseiten angeben:

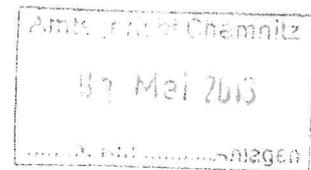
| | |
|----------------------------|--|
| Webadresse: | <u>beersverein.in-chemnitz.de /verein/</u> |
| öffentliche Kontakt-E-Mail | <u>bv-vorstand@tu-chemnitz.de</u> |

Wenn sich die Verantwortliche und/ oder ihre Stellvertreter_innen ändern, teilt dies bitte unverzüglich dem Student_innenrat unter der oben genannten Adresse oder unter stura@tu-chemnitz.de mit.

alle 2013

Vereinssatzung

Studentischer Börsenverein Chemnitz e.V.



Präambel

Der Verein „Studentischer Börsenverein Chemnitz“ ist eine unabhängige, selbständige studentische Vereinigung, ohne parteipolitische Zielsetzung. Er setzt sich die Aufgabe, allen Interessierten einen Einblick in Praxis und Theorie des Börsenwesens zu ermöglichen. Dieses Ziel soll in Zusammenarbeit von Studenten, Professoren, Personen aus der Wirtschaft und dem öffentlichen Leben erreicht werden.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Studentischer Börsenverein Chemnitz“ e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister von Chemnitz eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Studentischer Börsenverein Chemnitz (e.V.) mit Sitz in Chemnitz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Zweck des Vereins besteht darin, eine Aufklärungs- Informations- und Anregungsfunktion gegenüber der Allgemeinheit über das Wertpapier- und Börsenwesen auszuüben. Der Verein soll gegenüber einer breiten Öffentlichkeit einen Beitrag im Sinne des § 10b Abs. 1 EStG zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung wahrnehmen.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Expertengesprächen aus dem Bereich des Börsen- und Finanzwesens, durch Ausflüge, durch Informationen über das aktuelle Börsengeschehen, durch die Ausarbeitung von Studien, durch die Teilnahme an Veranstaltungen, u.a.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft im Verein

- 1) Die Mitgliedschaft können unbescholtene natürliche und juristische Personen erwerben. Natürliche Personen sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Für die Gründungsmitglieder beginnt die Mitgliedschaft mit der Gründungsversammlung.
- 3) Ehrenmitgliedschaften sind möglich und erwünscht, sofern sie den Vereinszielen förderlich sind. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand benannt.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat mit der Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
- 2) Jedes Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
- 3) Über die Höhe und die Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Die Beiträge sollen die zu Deckung der Vereinsaktivitäten anfallenden Kosten nicht übersteigen.
- 4) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht gezahlt haben, werden gemahnt. Wenn das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist, kann es gemäß § 6 Abs. 4 ausgeschlossen werden.
- 5) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratene Mitglieder die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
- 6) Ehrenmitglieder können von der Aufnahmegebühr und von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Vereinsauflösung.
- 2) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Semesters, also zum 31. März oder 30. September eines jeden Jahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens sechs Wochen vor Austrittstermin dem Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zugegangen sein.

- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der begründete Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Er kann um bis zu fünf weitere Mitglieder erweitert werden.
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als fünfhundert Deutsche Mark (255,65 €) verpflichten, bedürfen der schriftlichen Zustimmung von drei Mitgliedern des Vorstandes; Rechtshandlungen über fünftausend Deutsche Mark (2.556,46 €) bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt einen Nachfolger einzusetzen.
- 4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins und stellt den Etat für das laufende Geschäftsjahr auf.
- 6) Der Vereinsvorstand erstellt Ordnungen. Die interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung wird gemäß der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Der Beirat

- 1) Der Beirat besteht aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern sowie Personen, die dem Verein in besonderer Weise verbunden sind und bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Die Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit zum Beirat berufen und abberufen werden. Dem Beirat dürfen maximal 15 Personen angehören. Der Vorstand hat die Zusammensetzung des Beirats jährlich zur Mitgliederversammlung zu überprüfen und die Mitgliederversammlung über die aktuelle Zusammensetzung zu informieren.
- 2) Der Beirat unterstützt den Vereinsvorstand als Beratungs- und Aufsichtsorgan.
- 3) Leitfunktion des Beirates ist es, die Interessen des Vereins im Sinne der satzungsgemäßen Zwecksetzung zu wahren. Der Beirat ist verpflichtet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.
- 4) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Beirat mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung die Tagesordnung zukommen zu lassen.
- 5) Der Beirat ist vom Vorstand im Vorfeld über die wesentlichen Aktivitäten, die das Außenverhältnis des Vereins betreffen, in Kenntnis zu setzen.
- 6) Der Beirat kann stimmrechtslos an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich und spätestens sechs Monate nach Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorstand einberufen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn der fünfte Teil der Mitglieder oder der Beirat unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- 4) Zuständig für die Festlegung der Tagesordnung ist der Vorstand. Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung, eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung, Wahl des Kassenprüfers, die Auflösung des Vereins und sonstige den Verein grundlegend betreffende Fragen.
- 6) Sofern nicht anders geregelt, werden Abstimmungen nach dem einfachen Mehrheitsprinzip durchgeführt. Bei Satzungsänderungen bzw. Auflösungen des

Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Abstimmungen sind auf Antrag von fünf Mitgliedern geheim.

- 7) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern, sie ist bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern beschlussfähig.¹
- 8) Personen und Institutionen, die den Verein durch Spenden regelmäßig fördern, ohne Mitglieder zu sein, werden als Gäste eingeladen und erhalten dieselben Informationen wie die Mitglieder.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, dieses ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung, Liquidation

- 1) Über die Auflösung kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.
- 2) Für den Fall der Auflösung werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47ff BGB.
- 3) Der Vorstandsvorsitzende hat die Auflösung beim Vereinsregister anzuzeigen.
- 4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband deutscher Börsenvereine an deutschen Hochschulen (BVH) e.V.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist Chemnitz.

Chemnitz, den 14.04.2012

¹ Wird die Mitgliederanzahl nicht erreicht, ist nach einer Frist von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Mitgliederanzahl beschlussfähig ist.



Formular zur Anerkennung studentischer Initiativen

Bitte füllt das Formular aus und reicht es unter folgender Adresse ein:

Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz
Thüringer Weg 11, Zi. 006
09126 Chemnitz

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Daten werden für Verwaltungszwecke gespeichert und innerhalb des Student_innenrat der TU Chemnitz bei berechtigtem Interesse weitergegeben. Ansonsten erfolgt eine Weitergabe an Dritte nicht.

Name der studentischen Initiative: Ya Basta Karl-Marx-Stadt

1. Bitte teilt uns die aktuellen Daten der/s **allgemein Verantwortlichen** der Initiative mit:

| | |
|-----------------------------------|--------------------------------|
| Vorname, Name: | |
| Anschrift: | |
| Telefon: | |
| E-Mail (Kontaktadresse): | |
| E-Mail (ggf. Funktionsadresse) | <u>ya-basta-kms@riseup.net</u> |

Datum, Unterschrift Verantwortliche_r: 07.02.2018

Sofern weitere gleichrangige Verantwortliche vorhanden sind, nennt uns bitte deren Daten - inklusive Unterschrift(en) - auf einem gesonderten Beiblatt.

2. Aktuelle Daten ihrer/seines **Stellvertreters_in** ein:

| | |
|--------------------------|--|
| Vorname, Name: | |
| Anschrift: | |
| Telefon: | |
| E-Mail (Kontaktadresse): | |

Datum, Unterschrift Stellvertreter_in:

Sofern weitere Stellvertreter_innen zur Verfügung stehen, nennt uns bitte deren Daten - inklusive Unterschrift(en) - ebenfalls auf einem gesonderten Beiblatt.

3. Falls Ihr auf <https://www.tu-chemnitz.de/stura/> einen Link zu Ihrer Initiative wünscht, könnt ihr im folgenden die Internetseiten angeben:

| | |
|---|--------------------------------|
| Webadresse: öffentliche Kontakt-E-Mail | <u>ya-basta-kms@riseup.net</u> |
|---|--------------------------------|

Wenn sich die Verantwortliche und/ oder ihre Stellvertreter_innen ändern, teilt dies bitte unverzüglich dem Student_innenrat unter der oben genannten Adresse oder unter stura@tu-chemnitz.de mit.

Gleichrangige Verantwortliche:

Name: Roth, Felix

Email-Adresse:

07.02.2018

Name: Thom, Christoph

Email-Adresse:

fz.de

Konzept der geplanten studentischen Initiative „Ya Basta“

Wir als Studierende der TU Chemnitz verfolgen mit der Gründung dieser Initiative das Ziel, das zapatistische Konzept der Selbstorganisation, wie es in Chiapas/Mexiko entwickelt wurde, auch unter der Chemnitzer Studierendenschaft bekannter zu machen.

Wir wollen damit den interkulturellen Austausch fördern und gemeinsam transnational politische Konzepte der Selbstorganisation diskutieren. Dabei ist das Ziel, durch das Kennenlernen nicht-europäischer Perspektiven auf die Funktionsweise unseres wirtschaftlichen und politischen Systems, ein kritisches Bewußtsein – auch unter Chemnitzer Student*innen – zu fördern.

Wir planen dazu verschiedene Bildungsveranstaltungen zu organisieren, aber auch soziale Räume zu aktivieren, über die eigene Position im globalen Herrschaftsgefälle zu reflektieren und davon ausgehend eine Praxis des Grenzen übergreifenden Dialogs zu etablieren. Die Form dieser Praxis soll in der Gesamtgruppe möglichst hierarchiefrei diskutiert werden, um im Prozess eine Einseitigkeit auch der lokalen Blickwinkel zu vermeiden.

Themen sind unter anderem: Internationale Menschenrechtsbeobachtung, Austausch politischer Konzepte der Basisdemokratie und Selbstorganisation, Solidarisierung mit Widerstandsbewegungen, Interkultureller Austausch und daraus abgeleitete lokale Praxis, und vieles mehr...

Wir suchen im übrigen noch nach neuen Mitgliedern. Ihr seid herzlich eingeladen, euch mit zu beteiligen. Insbesondere dann, wenn ihr euch mit dem zapatistischen Befreiungskampf solidarisieren wollt.

Der StuRa möge folgenden Antrag unter der angeführten Kalkulation beschließen:

Dokumentarfilm und Demonstration zum Frauen*Kampftag

Veranstalterin: Referat Antidis
Datum: 08.03.2018 und 11.03.2018
Ort: Odradek und Demoroute Campus -> JVA -> Campus

Der jährliche Frauen*kampftag soll Anlass geben, um sich mit den Arbeits- und Lebensbedingungen von Gefangenen zu befassen. Dazu wird es einen Film geben, der die Aufstände in Gefängnissen in Barcelona 1970 dokumentarisch abbildet, sowie eine Demonstration am darauffolgenden Wochenende zur JVA Chemnitz, in der seit einigen Jahren ausschließlich Frauen* inhaftiert sind. Die Demonstration wird von inhaltlichen Beiträgen der GG/BO bzw. deren Mitgliedern, darunter ehemalige Gefangene der JVA Chemnitz, feministischen und gewerkschaftlichen Gruppen begleitet und soll die Verhältnisse in Knästen abbilden und kritische Aspekte beleuchten. Feministische und gewerkschaftliche Themen sind in Chemnitz und Umgebung weiterhin unterrepräsentiert und der Kampf um Gleichstellung aller Geschlechter wird nur bedingt geführt. Innerhalb von Justizvollzugsanstalten werden diese Themen noch einmal besonders klar und deren Bedeutung deutlich.

Wie im letzten Jahr laden wir alle Student_innen und sonstig Interessierte im Rahmen des Frauen*kampftages ein, sich zu informieren und aktiv zu werden. Gern können noch Redebeiträge eingereicht werden.

| | |
|------------------------------------|---------------------|
| Honorar Moderation Dokumentarfilm: | 150,00 EUR |
| Miete Dokumentarfilm: | 200,00 EUR |
| Miete Odradek: | 100,00 EUR |
| Werbung & Mobilisierung: | 400,00 EUR |
| Mobile Verpflegung Demo: | 100,00 EUR |
| Miete Lautiwagen: | 100,00 EUR |
| Gesamtkosten: | 1.050,00 EUR |